ÖGSW 3. Mai 2018 RA Dr Josef Unterweger

Allgemeines

- Paradigmenwechsel vom
 Staat, der R der Freien Berufe garantiert zu
 Selbstverteidigungspflicht des Einzelnen, der aktiv seine R kennen, sichern und verteidigen muss
- o Meine Rechte
 - EMRK: Gleichheit, Privacy (Schutz des Eigentums, UrheberR, Berufsausübung,), Fair Trial, Right to silence, kein Zwang zur Selbstbezichtigung, AussageverweigerungsR
 - B-VG: Freiheit der Berufsausübung, Grundrechte, Selbstverwaltung
 - Berufsständische R
 - Zugangsvoraussetzungen
 - Berufsberechtigung Voraussetzungen
 - Regeln der Berufsausübung DisziplinarR

AAB

- Vereinbarung
- Wesentliche Bestimmungen
 - Haftung
 - Honorar
 - Zurückbehaltung
 - Kündigung

o Rechte

- Unabhängigkeit
- Schutz des geistigen Eigentums
- Verschwiegenheit
- Aufklärung durch Auftraggeber
- Vollständigkeitspflicht des Auftraggebers
- Mitwirkungspflicht des Auftraggebers
- Honorar
- Verteidigung gegen Ansprüche/Angriffe Mandanten, Dritter, Behörden
- Nachweis Tätigkeit lege artis
- Nachweis der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bei Liegenschaftserwerb, Geldwäsche, ...)

Haftung

- Gefestigte Rechtsprechung
- Vorsicht bei "Randthemen"
 - Vertragsverfassung
 - MietR 12a MRG Unternehmensübergang
 - ArbeitsR
 - Winkelschreiberei

.

Vereinbarung	T	D-14
Verjährung		Rechtssatz
1 Ob 143/06w	19.12.2006	AAB sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren, die lediglich kraft Individualvereinbarung in den Einzelvertrag Eingang finden. Vollmacht mit "Für das Auftragsverhältnis gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder."
1 Ob 1/00d	24.10.2000	Unternehmerin unterfertigt Vollmacht mit "Für das Auftragsverhältnis gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder.", AAB nicht ausgehändigt, Betriebsprüfung, Wechsel der WT, "Bedenken gegen die Richtigkeit der von der Beklagten "gewählten Vorgangsweise"" Vollmacht wirksam vereinbart, Verjährung nach AAB
Haftung		
5 Ob 173/14y	23.10.2014	Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder haften nach der Rechtsprechung des OGH für Vermögensschäden, die Dritte als Folge einer unrichtigen (vorläufigen) Bilanz erleiden, wenn sie damit rechnen mussten, dass die Bilanz Grundlage für die Vermögensdisposition Dritter sein wird. Für die Richtigkeit einer nur zu betriebsinternen Zwecken erstellten Bilanz haften sie Dritten nach der höchstgerichtlichen Judikatur demnach nicht. Grundsätzlich besteht keine Haftung des den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft erstellenden Steuerberaters für fahrlässig verursachte Vermögensschäden Dritter. Keine Haftung eines Wirtschaftstreuhänders für Drittschaden, wenn eine Bilanz nur zu betriebsinternen Zwecken erstellt wird.
Auftrag		
Umfang		
7 Ob 258/05z	08.03.2006	Die Verfassung eines gesamten Vertragswerkes (hier: Gesellschaftsvertrag betreffend eine OEG), das auch allgemeine rechtliche Regelungen enthält, gehört nicht zur Beratung im Sinn des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG.
8 Ob 145/65	18.05.1965	RS0026519 Ein Steuerberater ist zu Nachforschungen über tatsächliche Umstände im Betrieb seines Klienten, die bei der Steuererklärung steuermindernd berücksichtigt werden könnten, nicht verpflichtet. Solche Umstände muß der Klient dem Steuerberater bekanntgeben.
	, come i	

Haftung gegenüber Dritten		
2 Ob 226/27	30.03.1927	Eine vertragsmäßige Haftung des WT gemäß den §§ 1299 und 1300 ABGB besteht nur gegenüber demjenigen, der das Gutachten bestellte, nicht aber auch gegenüber einem Dritten, der dieses Gutachten verwendete.
2 Ob 226/27	30.03.1927	Eine vertragsmäßige Haftung des WT gemäß den §§ 1299 und 1300 ABGB besteht nur gegenüber demjenigen, der das Gutachten bestellte, nicht aber auch gegenüber einem Dritten, der dieses Gutachten verwendete.
Voriöhmung		
Verjährung	20.06.2014	
5 Ob 208/13v	30.06.2014	Die gesetzliche fünfjährige Verjährungsfrist ist auch für die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten zwingend und kann durch Allgemeine Auftragsbedingungen nicht wirksam verkürzt werden. SV: Schneballsystem (Pyramidenspiel), uneingeschränkter (zuletzt einmal eingeschränkter) Bestätigungsvermerk durch WT, Erwerb von Genussscheinen, AAB AP, Wertlosigkeit der Genusscheine
6 Ob 191/12z	15.10.2012	RS: Dass die in § 8 Abs 4 AAB vorgesehene Verkürzung der subjektiven Verjährungsfrist auf sechs Monate ab Kenntnis vom Schaden zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Wirtschaftstreuhänder sachlich ausreichend gerechtfertigt und damit nicht als gröblich benachteiligend anzusehen ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung.
6 Ob 124/10v	01.09.2010	Kürzere Verjährungsfrist auch bei Überschreiten der berufsrechtlichen Befugnisse. (Bestandvertrag: Folge § 12 MRG)
1 Ob 143/06w	19.12.2006	Die im § 8 Abs 4 AAB vorgesehene Verkürzung der subjektiven Verjährungsfrist auf sechs Monate ab Kenntnis des Schadens, zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Wirtschaftstreuhänder ist sachlich ausreichend gerechtfertigt und damit nicht als gröblich benachteiligend anzusehen.
1 Ob 227/04w	19.04.2005	Lauf der Verjährung bei Schadenersatzanspruch gegen Wirtschaftstreuhänder wegen unrichtiger Unternehmensbewertung erst ab Kenntnis des konkreten Schadens.
9 Ob 212/02w	18.09.2002	die Verkürzung der Verjährungsfrist durch § 8 Abs 4 AAB ist unbedenklich ist.
1 Ob 1/00d	24.10.2000	Die für Wirtschaftstreuhänder vorgesehene Verkürzung der subjektiven Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche auf 6 Monate ist sachlich gerechtfertigt.
Konsument:		
4 Ob 78/10i	31.08.2010	
700 707101	31.06.2010	Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf sechs Monate durch die Allgemeinen Auftragsbedingungen ist in einem Verbrauchergeschäft unwirksam.

Geldwäsche

- Was ist das: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Was ist zu tun
 - Know your customer: Ausweiskopie
 - GW-Prüfung
 - Geldwäsche: Unsichere Länder -> Liste
 - GW-geneigte Tätigkeit
 Geldwäschegeneigte Geschäfte sind
 - o die Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung seiner Partei oder
 - die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Finanzund Immobilientransaktionen für seine Partei, sofern diese betreffen:
 - den Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Unternehmen.
 - die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten oder
 - die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.
 - Identitätsfeststellung und Prüfung des Mandanten und des wirtschaftlichen Eigentümers
 - o wenn Auftragssumme > EUR 15.000 oder
 - o Verdacht der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung oder
 - o Zweifel an der Echtheit der Identitätsnachweise
 - Aufbewahrungspflicht "mindestens 5 Jahre"
 - PEPs
 - Wirtschaftliche Eigentümer ermitteln Wirt.Egt.Register
 - GW-Risikoanalyse durchführen: regelmäßig (anlassbezogen, jdfalls jährlich)
- o Wirtschaftliche Eigentümer Register
 - Ab 2. Mai 2018 Einsicht für Behörden Freiberufler, Gewerbetreibende
 - Meldepflicht:
 - trifft Rechtsträger selbst
 - Zu melden sind: Alle Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle Rechtsträger steht
 - Frist: 1. Juni 2018
 - Meldung: über Unternehmensserviceportal (<u>www.usp.gv.at</u>) oder durch Anwalt oder Notar
 - Automatische Übernahme aus Firmenbuch, Vereinsregister bei
 - Vereinen
 - GmbH, OG, KG an denen ausschließlich natürliche Personen beteiligt sind

Datenschutz

- Was ist das
 - Weniger neu und weniger schlimm als man so sagt
 - Personenbezogene Daten lebender natürlicher Personen, sofern diese identifiziert oder identifizierbar sind
 - NICHT: Daten juristischer Personen, verstorbener Personen
- o Grundlage der Richtlinie
 - Risikobasierter Ansatz
 - Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein
- Verantwortlicher: wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet
- Auftragsverarbeiter: wer die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet
- Empfänger: wem die personenbezogenen Daten offengelegt werden z.B.: Behörde, Gericht, ...
- Einwilligung: freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise unmissverständliche abgegebene Willenserklärung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden Dateneinverstanden ist.
- o Was ist zu tun
 - Sensible Daten: Gesundheit, sexuelle Orientierung, rassische oder ethnische Herkunft
 - Datenverarbeitungsverzeichnis erstellen
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Zweck der Datenverarbeitung
 - Kategorien der Betroffenen, der Daten, der Empfänger (z.B. Finanzbehörde)
 - Übermittlung der Daten in Drittländer: Beschreibung der Sicherheitsgarantien
 - Frist für Datenlöschung (BEACHTE: Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, Abwehr von Schadenersatzansprüchen, ...)
 - Sicherheitsmaßnahmen: organisatorisch, technisch
 - Rechtliche Grundlage festhalten, z.B.
 - o Vertragserfüllung
 - Berechtigtes Interesse
 - Empfehlung Risikobewertung durchführen ersetzt Datenschutz-Folgeabschätzung wenn Risiko: niedrig
 - Zustimmungserklärungen überarbeiten Vollmachten
 - Auskunft an Betroffenen vorbereiten
 - Muster Meldung von Datenschutzvorfällen vorbereiten
 - Meldefrist: 72 Stundend

Informationspflicht

Keine Informationspflicht für Daten, die bis 25. Mai 2018 erhoben werden Die Informationspflicht für Betroffene gilt nicht für Daten, die vor dem 25.Mai 2018 erhoben wurden. Art 13 Abs 1 DSGVO: Informationspflicht für Daten besteht "zum Zeitpunkt der Erhebung". Die Informationspflicht nach Art 13 DSGVO gilt nicht für alte, bereits vor Anwendungsbeginn der DSGVO abgeschlossenen Datenerhebungen.

- Daten werden bei Betroffenem selbst erhoben
 - Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter/Verantwortlicher
 - Verarbeitungszwecke
 - Rechtsgrundlage (z.B. Vertragserfüllung, berechtigter Zweck)
 - Empfänger z.B. Finanzbehörde, Gericht
 - Ob Übermittlung der Daten in Drittländer/internationale Organisationen
 - Dauer der Datenspeicherung, Kriterien dafür
 - Betroffenenrechte: Auskunft, Berichtigung. Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch
 - Möglichkeit des Widerrufs
 - Beschwerderecht
 - Bereitstellung der Daten infolge gesetzlicher Vorschrift oder ob für Vertragserfüllung notwendig
 - Ob Profiling
 - AUSNAHME.

Wenn der Betroffene bereits über diese Informationen verfügt

- Daten werden nicht bei Betroffenem selbst erhoben: zusätzlich
 - Bei Datenverarbeitung aufgrund berechtigtem Interesse sind diese anzuführen
 - Quelle aus der Daten stammen ist anzuführender
 - AUSNAHME:
 - Wenn der Betroffene bereits über diese Informationen verfügt oder
 - o Die Erteilung dieser Informationen unmöglich ist oder
 - o einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 - Die Ziele der Verarbeitung verunmöglicht oder ernsthaft beeinträchtigt oder
 - o Erlangung der Daten durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder
 - Personenbezogene Daten aufgrund rechtlicher Vorschriften
 - Dem Berufsgeheimnis oder
 - einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflciht unterliegen
- o Betroffenenrechte
 - Auskunft
 - Berichtigung
 - Löschung
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Mitteilung an alle Empfänger bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung
 - Widerspruch
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
- Verträge mit Auftragsverarbeitern
- Dokumentieren "wer schreibt, bleibt"
 - Schulungen
 - Überprüfungen
 - Updates
 - Verschwiegenheitserklärungen
 - Verträge mit EDV-Betreuern, Auftragsverarbeitern, Web-Designern,